



# MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 15. November 2022

## **Bericht des Magistrats Drucksachen Nr. 17-200/I/597 21-26**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	14.11.2022		
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Digitalisierung	29.11.2022		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	05.12.2022		
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2022		

**Betreff: Ortsbestimmung für eine Hundespielwiese  
- Vorlage des Magistrats vom 14.11.2022 - BERICHT -  
Drucks. 17-200/I/597 21-26**

Aufgrund der Stadtverordnetenbeschlüsse vom 14.12.2020 (Drucks. 16-368/I/1572 16-21) und vom 01.11.2021 (Drucks. 17-73/I/150 21-26) hatte die Verwaltung verschiedene mögliche Standorte zur Einrichtung einer Hundespielwiese in Seligenstadt geprüft. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf eine möglichst konfliktfreie Lage gelegt, d.h. nicht in der Nähe von Wohnbebauung oder Spielplätzen, gut erreichbar, nicht im Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet.

Zusammen mit den Landwirten Norbert Zöller und Hubert Wolf war daraufhin das Gelände „Im Gieren“, nördlich der Kleingärten, als besonders geeignet angesehen worden. Dort wäre kein Zaun nötig gewesen, was im Außenbereich äußerst problematisch wäre, weil das Gelände rundherum von Büschen und Bäumen umgeben ist. Außerdem wird der Bereich bereits jetzt rege von Spaziergängern mit Hunden frequentiert. Man hätte das Gelände dort lediglich regelmäßig mähen müssen. Außerdem hätte es ausgereicht, eine Bank, einen HUKO-Spender und einen Abfalleimer zu installieren.

Um sicher zu gehen wurde die Untere Naturschutzbehörde um Stellungnahme gebeten. Diese hat folgendes geantwortet:

*„Eine Hundespielwiese ohne Einzäunung ist grundsätzlich naturschutzrechtlich genehmigungsfrei, unter der Voraussetzung, dass damit kein Eingriffstatbestand einhergeht (also keine Verschlechterung des Biotopwerts der Fläche erfolgt) und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.*

*Das Gelände „Im Gieren“ (Gemarkung Klein-Welzheim, Flur 8, Flurstück 260) stellt sich im Vorzustand jedoch überwiegend als ausdauernde, wärmeliebende Ruderalflur dar, und wurde auch als solche im Rahmen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung erfasst. Eine aktuelle Ortsbesichtigung durch die Untere Naturschutzbehörde hat diesen Vorzustand und das Vorhandensein zahlreicher Magerkeitszeigerarten bestätigt. Insofern führt die Nutzungsänderung in eine Hundespielwiese zu einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft.“*

*Da das Gelände „Im Gieren“ im RegFNP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt ist, kann der mit der geplanten Hundespielwiese einhergehende Eingriff im Sinne von § 14 (1) BNatSchG nicht zugelassen werden, weil die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Fall vorgehen.*

*Wir empfehlen daher das Gelände für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu nutzen.“*

*Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Eingriffsvermeidungsgebotes in § 13 BNatSchG möchten wir gerne zwei alternative, stadteneigene Grundstücke aus der Flächenkulisse „Grünflächen mit Zweckbestimmung Freizeit/Sport“ vorschlagen, auf denen eine eingezäunte Hundespielwiese auch ohne naturschutzrechtliche Genehmigung zulässig wäre. Dabei handelt es sich um das Grundstück mit dem „Bolzplatz Froschhausen“, Ecke „An der Lache/Am Zippenweg“ (Gemarkung Froschhausen, Flur 7, Flurstück Nr. 330/21), sowie um eine Teilfläche des Grundstücks der TuS Klein-Welzheim, Jakob-Hetzer-Straße 1 (Gemarkung Klein-Welzheim, Flur 2, Flurstück Nr. 1005/1), angrenzend an den dortigen Spielplatz im westlichen Grundstücksbereich.“*

Diese beiden Flächen erscheinen aus städtischer Sicht jedoch höchst problematisch. Beim Flurstück Froschhausen, Flur 7, Flurstück 330/21 handelt es sich um den Festplatz und Bolzplatz in Froschhausen. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Wohnbebauung in der Max-Planck-Straße 48-60 und an das Sportgelände des Tennisclubs Froschhausen. Außerdem soll auf dem Gelände auch noch die Naturkindergartengruppe des Kindergartens „Sonnengesang“ angesiedelt werden. Ein eingezäunter Bereich würde außerdem größere Veranstaltungen auf dem Gelände erschweren.

Beim Flurstück Klein-Welzheim, Flur 2, Flurstück 1005/1 handelt es sich um den Sportplatz Klein-Welzheim. Auch hier gibt es umfangreiche sportliche Aktivitäten sowie einen Kinderspielplatz in unmittelbarer Nähe. Das gesamte Sportgelände ist zwar eingezäunt, zwischen den einzelnen Nutzungen gibt es jedoch keine Trennung, so dass hier ein Zaun gestellt werden müsste.

Der von der FWS-Fraktion vorgeschlagene Standort an der Wilhelm-Leuschner-Straße wurde im Zuge der Prüfung für den Standort einer Mountainbike-Strecke von der UNB abgelehnt, da es sich hier um eine im RegFNP ausgewiesene Fläche „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ handelt. Die naturschutzrechtlichen Belange würden durch die Nutzung beeinträchtigt, so dass eine naturschutzrechtliche Genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden kann und wenn doch, dann nur mit einem entsprechenden Ausgleich. Außerdem liegt die Fläche gegenüber von Wohnbebauung.

Bereits in der Stellungnahme vom 27.09.2021 schlug die UNB zwei weitere Flächen vor, die im RegFNP als „Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeit/Sport“ dargestellt sind. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Gemarkung Seligenstadt, Flur 2, Flurstück 900/36 und Gemarkung Klein-Welzheim, Flur 7, Flurstück 70/1.

Das Flurstück 900/36 ist 3.864 qm groß, liegt hinter der Einhardschule und ist von Kleingärten umgeben. Dieses Grundstück ist seit vielen Jahren an eine Pferdebesitzerin als Weide- und Futterfläche verpachtet. Aufgrund des ersten Berichts (Drucks. 17-73/I/150 21-26), der von der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2021 zur Kenntnis genommen wurde, hat die Pächterin bereits gegen die Nutzung als Hundespielwiese interveniert, da ihre Pferdehaltung ohne diese Fläche gefährdet sei. Sie ist daran interessiert, das Gelände zu kaufen.

Das Flurstück 70/1 liegt direkt neben dem Stadion an der Zellhäuser Straße und innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 35. Dieser setzt für die Fläche als Nutzung Grünfläche und Parkplätze fest. Hier wäre eine Einzäunung sowohl laut UNB zulässig als auch denkbar. Der angrenzende Parkplatz des Stadions gewährleistet eine gute Erreichbarkeit. Das Gelände ist jedoch nur ca. 1000 qm groß.

Fazit:

Bisher wurden alle Flächen, die die Verwaltung und auch die Landwirte befürwortet haben, von der UNB abgelehnt und die von der UNB vorgeschlagenen Flächen, erscheinen aus städtischer Sicht ungeeignet bzw. zumindest mit einem erheblichen Konfliktpotential behaftet. Die Verwaltung kann daher keine Fläche für die Einrichtung einer Hundespielwiese in Seligenstadt zur Verfügung stellen.